

Zeitschrift:	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber:	Verein für Bündner Kulturforschung
Band:	- (1953)
Heft:	10
Artikel:	Davoser Chronik von Florian und Fortunat von Sprecher
Autor:	Sprecher, Anton von / Sprecher, Florian von / Sprecher, Fortunat von
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-397645

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Davoser Chronik
von Florian und Fortunat von Sprecher

Herausgegeben von
Anton von Sprecher

EINLEITUNG

Wenn wir in den folgenden Blättern die Davoser Chronik des Ritters Florian (Fluri) Sprecher (1548–1612) und seines Sohnes Fortunat (1585–1647) wiedergeben, so erwarten wir nicht, dem geschichtlichen Schrifttum unserer engeren Heimat ein Werk beizufügen, das dank Form oder Inhalt besondere Beachtung verdiente. Was zunächst die äußere Gestalt unserer Aufzeichnungen betrifft, so wird der Leser sogleich selber feststellen, daß Ritter Fluri trotz seines mehrjährigen Dienstes als Davoser Landschreiber die Feder nicht allzu gewandt führte. Was sodann den Inhalt der Chronik anbelangt, so birgt sie zwar manche Nachricht, die der Davoser Geschichtsfreund angesichts der spärlichen anderen Quellen zu schätzen weiß; außergewöhnliche Neuigkeiten bietet sie uns heute aber nur noch wenig, nachdem sie unmittelbar oder mittelbar von den meisten bündnerischen Geschichtsschreibern ausgeschöpft wurde und teilweise sogar im Drucke erschien¹. Eine vollständige Ausgabe dürfte trotzdem gerade den Freunden und Erforschern der Davoser Heimat- und Familienkunde immer noch von Nutzen sein. Ihnen ist der gegenwärtige Ausdruck denn auch vornehmlich zugeschrieben.

Fluri Sprecher war ein trefflicher Kenner seines Landes und auch in dessen Vergangenheit wohl bewandert. Eine gründliche historische Bildung ist dem Bauernsohn in Davos allerdings kaum zuteil gewor-

¹ Ständerat Andreas Laely in Davos veröffentlichte die Aufzeichnungen über die einzelnen Landammänner (S. 336–357) anhand der Handschrift C in der «Davoser Zeitung» 1903, Nr. 77, 83, 84, 86 und 87.

den. Denn von der schriftstellerischen Regsamkeit, die ein Menschenalter später unter den Geschichtsschreibern Johann Guler, Fortunat Sprecher und Hans Ardüser in der Davoser Wildnis aufblühte, war in seiner Jugend noch wenig zu verspüren; viel näher als Kunst und Wissenschaft, so klagt Fortunat Sprecher², lagen unsfern Vorfahren das rauhe Waffenhandwerk und Feld und Stall. Wenn Fluri Sprecher deshalb nur wenig Schulweisheit mitbrachte, so besaß er doch anderseits, nach dem Zeugnis seines Landsmanns und Zeitgenossen Hans Ardüser³, einen «guten Verstand», einen wachen Sinn für die Geschichte seines heimatlichen Gemeinwesens und als vieljähriger Davoser Landammann und Landschreiber hinreichend Gelegenheit, sich eingehend mit den alten Davoser Schriften zu beschäftigen. Und um wieviel reicher muß das Davoser Archiv damals noch gewesen sein! Wir hören da von alten Zinsrödeln aus der Entstehungszeit der Walseriedlung in der Landschaft⁴, von Urkunden aus dem darauffolgenden 14. Jahrhundert und von vielen anderen Schriftstücken, die seit her teils in den Bündner Wirren um 1622 unter der österreichischen Besetzung außer Landes kamen, teils auf andern Wegen verschwanden. Aber auch die gemeinsamen Freiheitsbriefe und andern Dokumente des Gesamtbundes waren unter der Obhut der Davoser vereinigt; denn Davos war ja der Vorort des Bundes und als solcher von alters her befugt, dessen Archiv in seinem Rathause aufzubewahren. Alle diese Staatsakten und ergänzende private Aufzeichnungen gaben reichlich Aufschluß über die Vergangenheit. Verweigerten aber auch sie die Auskunft, so fand sich in der Landschaft gar mancher Mann, der aus mündlicher Überlieferung Bescheid wußte. «Solche histori würdt aus wahrhaftter alter leüthen anzeigen geschrieben», betont Sprecher selber⁵.

Als unser Chronist sich ans Werk machte, war er noch ein junger Mann. Bereits Ende 1573 – er zählte damals 25 Jahre – konnte er seine Schrift abschließen. Und doch war sie, von geringfügigen späteren

² Fortunat Sprecher von Bernegg, Rätische Chronik (deutsch), Chur 1672, Einleitung Seite II.

³ Hans Ardüser, Rätische Chronik, herausgegeben von J. Bott, Chur 1877, S. 252.

⁴ Der auf S. 336²³, 337¹ bezeichnete Zinsrodel ging bis auf das Jahr 1293 zurück (S. 336¹⁷); die auf S. 322¹² genannten Zinsverzeichnisse, die vielleicht mit dem soeben erwähnten Rodel identisch sind, stammten jedenfalls auch aus der Zeit vor ca. 1330 (vgl. S. 321 Anm. 4).

⁵ S. 342².

Zusätzen und Verbesserungen abgesehen, schon damals in ihrer heutigen Gestalt vorhanden. Sie enthielt einen Abriß über Geschichte und Verfassung der Landschaft (S. 321–336), daran anschließend Nachrichten über die einzelnen Landammänner (S. 336–357) und als Anhang ein Verzeichnis der Davoser Prädikanten (S. 357–359) und Bannermeister (S. 361–363). Ein kurzer Bericht über denkwürdige Naturereignisse und Kriegsnöte der Talschaft (S. 363–365) bildete den Abschluß. Nach Ritter Fluris Tode setzte sein Sohn, der Geschichtsschreiber Fortunat Sprecher, die Aufzeichnungen ohne Unterbruch bis 1642 fort und fügte eine Liste der Davoser Landschreiber (S. 359–360) und Landweibel (S. 360–361) hinzu. 1642 aber verehrte er die Handschrift seiner Heimat Davos, die sie ihrem Archiv einverleibte.

Für die Öffentlichkeit hatte Fluri Sprecher seine Chronik allerdings nicht bestimmt. Sollte sie trotzdem ein Menschenleben nach seinem Tode noch von sich reden machen, so verdankte sie das einem besondern politischen Ereignis: dem Verfassungsstreit des Zehngerichtenbundes in den Jahren 1642/44. Wie bekannt, hatte die Landschaft Davos als Bundesvorort die gemeinsamen Bundesämter bis anhin nach altem Herkommen allein besetzt. 1642 verlangten nun auch die andern Gerichte bei der Verteilung der Amtsstellen mitzuwirken. Da die Davoser keineswegs bereit waren, ihre alten Vorrechte kampflos aufzugeben, schritt man nach allerhand fruchtlosen Umtrieben schließlich zur Bildung eines Schiedsgerichts mit dem Zürcher Stadtschreiber Johann Heinrich Waser als Obmann. Davos wußte nun, mangels einer verfassungsmäßigen Anerkennung seiner Sonderstellung, für deren Alter und Rechtmäßigkeit keinen würdigeren Kronzeugen anzuführen als Fluri Sprecher und seine Chronik; hatte doch gerade er die Privilegien seines heimatlichen Gerichts mit sichtlichem Stolze betont. Waser ließ sich nun seine Schrift durch die Davoser Vertreter im Original aushändigen und als gewichtiges Dokument durch seinen Schreiber im vollen Wortlaut abschreiben; die Kopie liegt noch heute unter den Prozeßakten⁶. Die Gegenpartei zeigte sich ob dieser unerwarteten Zeugenschaft wenig erbaut. «Was etwelche persohnen und landleuth ab Davos sollent geschrieben haben von ihren ver-

⁶ Das zweibändige Protokoll des Waserischen Schiedsgerichts steht heute in der Zentralbibliothek Zürich unter der Signatur MsL 29 und 30, *acta Raetica* Band 1 und 2; die Abschrift unserer Chronik findet man im zweiten Band, S. 175–225.

meinten gwalt und angemaßten ämbteren», das sollte nach ihrer Meinung «als selbst parthei den pundt nicht (allen rechten gmeß) praejudiciren mögen»⁷. Dem Autor warf man vor, es sei «dem stylo nach desselben zweck gewesen, syn vatterland hochzuerheben»⁸. Überhaupt sei das Buch «verdächtig, weilen im selbigen vil corrigiert, geenderet, gantze linien usgekratzet und vil bleter usgerissen worden» seien⁹. Scheint unsere Schrift, aus den Protokollen zu schließen, bei den Verhandlungen in der Folge trotzdem ein gewichtiges Wort mitgesprochen zu haben, so vermochte doch auch sie der Sache der Davoser nicht mehr zum Siege zu verhelfen. Der Ausgang des Handels ist allzu bekannt, als daß wir hier ausführlicher darauf zurückkommen müßten: Davos verlor und mußte sich mit den andern Hochgerichten in Amt und Herrschaft teilen. Der Entscheid mochte im Interesse des Gesamtbundes gerechtfertigt sein – für die freiheitsstolzen Davoser war er ein harter Schlag und schwer zu verwinden. Selbst Fortunat Sprecher, dem man sonst allgemein ein gerechtes und nüchternes Urteil nachröhmt, macht in der Fortsetzung unserer Davoser Chronik (S. 357) und in seinen übrigen Schriften aus seinem Groll und seiner Bitternis kein Hehl.

Zu jener Zeit also war laut dem Gerichtsprotokoll die Chronik noch im Original vorhanden. Doch befand sich der Band schon damals in einem übeln Zustande; Blätter waren ausgerissen, einzelne Worte und ganze Zeilen ausgekratzt und viel radiert und geändert, bisweilen auch Namen und Jahrzahlen ergänzt worden. Heute ist die Schrift nicht mehr aufzufinden. Ihr Verlust ist aber nicht so schlimm, da wir über eine Reihe zuverlässiger Abschriften verfügen, die von ihrer allgemeinen Wertschätzung zeugen.

Zu der vorliegenden Ausgabe verwendeten wir nur die vier ältesten der uns bekannten Manuskripte. Alle vier zeigen, von einigen späteren Nachträgen abgesehen, in ihrem Wortlaut keine erheblichen Unterschiede. Die Handschrift A, der wir in den meisten Teilen wörtlich folgen¹⁰, stammt aus dem Jahre 1690 und ist die Arbeit von Salo-

⁷ Protokoll 2. Band S. 70.

⁸ Protokoll 2. Band S. 98.

⁹ Protokoll 2. Band S. 113, 133.

¹⁰ Nur die Liste der Prädikanten und den Bericht über die Naturereignisse und Kriegsnöte der Landschaft entnahmen wir der Handschrift B. Jene ist in den andern Handschriften erheblich kürzer gefaßt, dieser ist überhaupt nur in B enthalten.

mon Buol in Davos. Buol benützte seinerseits nicht das Original als Vorlage, sondern eine andere, 1647 nach dem Original angefertigte Abschrift des Landammanns Jakob von Valär. Diese Valär'sche Kopie liegt heute nicht mehr vor. Die Buol'sche hingegen, ein wohlerhaltener Pappband von 110 Blättern, 20 cm hoch und 16 cm breit, ist noch heute im Archiv Sprecher zu Maienfeld aufbewahrt. Neben den Aufzeichnungen von Fluri und Fortunat Sprecher enthält sie von Buols Hand allerlei Denkwürdigkeiten aus der Zeit von 1642 bis 1693. Spätere Schreiber fügten hierauf noch weitere Nachrichten über die Davoser Amtsleute des 18. und 19. Jahrhunderts hinzu. In unserer Ausgabe sind diese Zusätze weggelassen.

Die Handschrift B entstand während des Waserischen Schiedsgerichts von 1642/44 und bildet, wie erwähnt, den Anhang zu dessen Protokoll. Sie wurde fast durchwegs von Joseph Tannenberger angefertigt; Tannenberger, von Pirna in Sachsen, seit 1632 Lehrer an der Lateinschule zu Chur, war vom Gericht zu seinem Schreiber berufen¹¹ und auch mit dem Abschreiben der Chronik beauftragt worden. Nach dem Abschluß der Verhandlungen nahm Stadtschreiber Waser das Protokoll und damit auch die Kopie unserer Chronik mit sich nach Zürich. Hier kamen beide Stücke in den Besitz des bekannten Zürcher Polyhistors und Sammlers Hans Jakob Leu, und heute befinden sie sich als Bestandteil von dessen Schriftennachlaß in der Zentralbibliothek Zürich¹². Die Zürcher Handschrift ist besonders schätzbar, weil sie allein unmittelbar auf dem Original beruht und das älteste unter allen Manuskripten ist. Von der Buol'schen Handschrift A weicht sie inhaltlich nicht wesentlich ab, mit der Ausnahme, daß sie allein die unten auf S. 363 ff. mitgeteilte Schilderung der Naturereignisse und andern Unglücksfälle der Landschaft enthält.

Wer die Handschrift C anfertigte, wissen wir nicht. Das Titelblatt fehlt, und auch der Text enthält keinen Hinweis auf die Person des Schreibers. Die Kopie stammt durchwegs von einer Hand und wurde anscheinend um 1733 abgeschlossen; denn soweit reichen die ziemlich umfangreichen Nachträge, die wir in unserer Ausgabe beiseite ließen. Von diesen späteren Zusätzen abgesehen unterscheidet sich auch C

¹¹ Fortunat Sprecher von Bernegg, Geschichte der Kriege und Unruhen, 2. Teil, S. 90.

¹² Signatur MsL 29 und 30, acta Raetica Band 1 und 2. Die Abschrift der Chronik ist im zweiten Band S. 175–225.

nur unerheblich von den andern Abschriften. Das Bändchen ist durchwegs wohlerhalten, umfaßt 64 Blätter von 17 cm Höhe und 10,5 cm Breite und wurde offenbar erst kürzlich in eine neue Pergamenthülle gebunden. Es gehört dem Heimatmuseum Davos, dem es von Ständerat Andreas Laely daselbst geschenkt wurde.

Die letzte Handschrift D geht auf den Davoser Jakob von Valär zurück und stammt aus den Jahren 1767/69. Als Vorlage benutzte Valär die oben erwähnte Abschrift seines Urgroßvaters gleichen Namens, also dieselbe Kopie, die auch unserer Handschrift A zugrunde lag. Er vermehrte sie aber durch umfangreiche Aufzeichnungen aus der Zeit bis 1819. Die Fortsetzung mußten wir jedoch beiseite lassen, obgleich auch sie viel Wissenswertes enthält. Die Handschrift D ist ein Lederband von 344 Seiten, 22 cm hoch und 17 cm breit, und gehört heute ins Archiv Sprecher in Maienfeld.

Die vorliegende Ausgabe enthält, wie erwähnt, den Wortlaut der Buol'schen Handschrift A. Zusätze der andern Abschriften, die in A fehlen, wurden jedoch ebenfalls in den Text aufgenommen, soweit das ohne Störung des Zusammenhangs möglich war; wo nicht, findet man sie jeweils in den mit Buchstaben bezeichneten Fußnoten. Dort sind auch diejenigen Stellen angeführt, die inhaltlich von A abweichen. Bloß orthographische Unterschiede bleiben dabei natürlich unberücksichtigt. Alle Zitate aus B, C und D sind durch *Kursivdruck* gekennzeichnet; die in Klammern beigefügten Buchstaben verweisen jeweils auf die entsprechende Handschrift.

Der Anhang enthält eine Zusammenstellung aller uns bekannten Davoser Landammänner und Bundeslandammänner aus der Zeit bis 1644, also aus den Jahren, da der Davoser Landammann zugleich von Amtes wegen Haupt des Zehngerichtenbundes war. Unser Verzeichnis beruht größtenteils auf den Angaben der Chronik selbst. Daneben sind in ihm aber auch Urkunden und andere Landesschriften verwertet. Es vermag die von Gillardon¹³ veröffentlichte Liste der Bundeslandammänner in manchen Teilen zu ergänzen und zu berichtigen, ohne indes selber auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben.

Zum Abschluß bleibt uns noch die angenehme Pflicht, allen Förderern unserer Arbeit auch an dieser Stelle herzlich zu danken. Herr

¹³ P. Gillardon, Geschichte des Zehngerichtenbundes, Davos 1936, S. 360 ff.

Nikolaus Gadmer, Konservator des Heimatmuseums Davos, anvertraute uns die Handschrift C. Die Herren Ständerat Andreas und Landammann Kaspar Laely in Davos überließen uns ihre Abschrift derselben. Herr Dr. h. c. Erwin Poeschel in Zürich verwies uns auf die Handschrift B in der Zentralbibliothek Zürich und war uns auch sonst jederzeit ein besonders freundlicher Helfer und Ratgeber.

KURZE VERZEICHNUS
UND BESCHREIBUNG DER LOBLICHEN
LANDTSCHAFFT DAVAS

Anfenchlichen ist dises landt [entdeckt worden] von etlichen landtsleüthen us dem landt Wallis, so Walter, einem freyherren von Obervaz¹, gedienet und jeger gsin sindt. Welche bemedte jeger die gelegenheit und schöne berg sambt beeder see, so in diser landtschafft ligendt, besechen und solches dem ernembten fryherren von Vaz angezeigt; dan gemelter herr damahlen ein vernambter und gewaltiger landtsherr in unsern Churwalchen landen gewesen ist. Derohalben er freyherr von Vaz gemelten seinen jegeren von Wallis sambt anderen von Wallis, namblich zwölf mannenn, uf ihr begehrn die landtschafft verlichen zuo errüten (us ansechung der schönen bergen und alpen, auch beeder lustigen seen); dann dem landt nach damahlen noch alles (ohne zwyffel) ein frenger² waldt gewesen³, doch aber der äbne nach lieblich anzesechen. Welche zwölff Wallisser gute werckhleüth und zuo reüten gewohnet gsin. Also ein jeder ein hooff und beste glegne gesucht, wol zuo gedenckhen von den ihrigen auch etwann hülff zuo reüten gehabt. Sindt also anfengglich zwölff⁴ hööff und siz in disem

¹ Walter IV. von Vaz, urkundlich nachweisbar 1222—1284.

² Eng, dicht (Schmeller, Bayerisches Wörterbuch² I 454).

³ Die Landschaft war bekanntlich schon vor der Einwanderung der Walser (um 1280) bevölkert und teilweise urbar gemacht. Die ältesten urkundlichen Nachrichten erwähnen in Davos bereits um 1170 (Necrologium Curiense, herausgegeben von W. v. Juvalt) eine Wiese, also Kulturland, und 1213 (CD I S. 365) ein Gut des Klosters Churwalden (E. Poeschel, Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden II, Basel 1937, S. 143). Außerdem deuten auch der Name Davos selbst und zahlreiche andere romanische Ortsbezeichnungen auf eine vorwalserische Besiedlung.

⁴ Diese zwölf Höfe kannte Sprecher anscheinend (vgl. S. 322¹²) aus einem jetzt nicht mehr vorhandenen Zinsrodel der Herren von Vaz, der wahrscheinlich auf die Zeit um 1300 zurückging (S. 336^{17, 23}). Damals waren demnach erst die hier genannten zwölf Siedlungen vorhanden. Rund dreißig Jahre später bestanden laut einem andern Vazischen Einkünfteverzeichnis von ca. 1330 (H. Wartmann, Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, Quellen zur Schweizer Geschichte X, S. 469) bereits vierzehn Niederlassungen («Des güttes in Tafaus sint 14 tail»); Arosa ist dabei nicht eingerechnet, obgleich es von Davos aus kolonisiert wurde und in der Folge bis 1851 politisch zu Davos gehörte. In der Zeit zwischen der Entstehung der beiden Rödel (ca. 1300 bis 1330) hatte offenbar die noch immer anhaltende Zuwanderung von neuen Walser Siedlern oder die besondere Fruchtbarmkeit der bisherigen zur Gründung von zwei neuen Höfen geführt. Der jüngere derselben scheint übrigens erst unlängst vor der Aufnahme des zweiten Verzeichnisses entstanden zu sein; denn ihm zufolge hatte er, wohl mit Rücksicht auf seine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, noch eine erheblich mildere Steuer zu entrichten als die andern. — Die 14 Höfe oder «Teile» waren die Vorläufer der 14 Nachbarschaften, in die man das Hochgericht Davos noch bis vor hundert Jahren einteilte (Land-

landt angefangen worden zuo reüten : als namblich der erste am Meyerhooff⁵ ob dem großen see, den andern in Dischma in den Büelen⁶, der drite uf Bedren⁷ im thahl Flüelen, der vierte am Schazberg⁸, der fünfft zuo Bravogaa⁹ ob der hoptkirchen, der sechste in der Grüni¹⁰, der sibende an Glavadeel¹¹ im thal Sarthyg, der achte uff der Sibelen Matten¹², der neünte zum See im Dörffli^a¹³, der zechende uff Glarus ob St. Niclaus kirchen¹⁴, der ölffte in der Spynen¹⁵ und der zwölffte in Mostein¹⁶. Also habendt gemelte zwölff Wallisser die zwölff hööff mit noth und arbeit erreütet, auch ungefahr 50 oder 60 jahr darin gewohnet, ehe sie eigen regenten und gericht gehabt¹⁷, damit aber an volckh

^a *uf Hizen boden*²⁷, durchgestrichen mit Randnotiz: *zum See im Dörffli*¹³, han ich hernach in herren zinsrödlen funden (B).

buch der Landschaft und Hochgerichtsgemeinde Davos, Davos 1912, S. XIV ff.; v. Valär, Topographische Beschreibung der Landschaft Davos, Neuer Sammler, 2. Jg. 1. Bd., Chur 1806, S. 48 ff.); das ergibt sich, trotz einzelnen geänderten Bezeichnungen, aus der nachfolgenden Gegenüberstellung der beiden Einteilungen:

Höfe :	Nachbarschaften :
Meierhof	Meierhof
In den Büelen	Dischma
Bedra	Flüela
Schatzberg	Kirchenoberschnitt
Pravigan	Kirchenunderschnitt
Grüni	
Clavadel	Sertig und Clavadel
Sibelmatte	Brüche und Sibelmatte
Zum See im Dörffli	Seewer sonnenhalb
Glaris	Glaris
Spina	Spina
Monstein	Monstein
	Seewer litzehalb
	Ober- und Unterlaret
	Langmatte und Kumma

⁵ Meierhof, Bauernhöfe auf der rechten Talseite oberhalb des Davoser Sees.

⁶ In den Büelen, Bauernhöfe am Ausgang des Dischma am rechten Talhang.

⁷ Bedra, Bauernhöfe im Flüelatal.

⁸ Schatzalp am rechten Talhang oberhalb Davos-Platz.

⁹ Pravigan, Dorfteil von Davos-Platz.

¹⁰ Grüni, Bauernhöfe unterhalb Davos-Platz an der rechten Talseite.

¹¹ Clavadel, Weiler rechterhand am Ausgang des Sertigtales.

¹² Sibelmatte, Gegend des heutigen Frauenkirch.

¹³ Davos-Dorf.

¹⁴ Glaris. Die dortige Kirche ist dem heiligen Niklaus geweiht.

¹⁵ Spina, Bauernhöfe gegenüber Glaris auf der linken Talseite.

¹⁶ Monstein.

¹⁷ Eigene Obrigkeit und eigenes Gericht erlangten sie durch ihren Lehenbrief vom 31. August 1289 (unten S. 323³ ff.). Demnach hätte ihre Ansiedlung um 1230–1240 stattgefunden, nicht um 1280, wie man heute annimmt (E. Branger, Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz, Bern 1905, S. 26 ff.).

²⁷ Hitzenboden, Bauernhöfe in Glaris am rechten Talhang.

threffentlich zuo genommen, wol zuo bedenckhen, dz der ihnen etlich von Wallis zuo ihnen gezogen. Dann domahlen von unsern frommen altforderen mann mehr uf reüten gsin dann jez bey unsern tagen. Und als ihnen, wie obstat, etlich vil alda gewohnet, auch die straaßen hin und wider uffgethan, habendt ihnen zween fryherren von Vaz, heren Johann Donat¹⁸ und Walther, auch graaff Hug von Werdenberg¹⁹, deren öchi Walther der erste, so die Wallisser dahin geschickht, gsin²⁰, das land sambt den seen, so darin ligend, verlichen mit etlichen schönen guten fryheiten²¹ und under ihnen einen zum amman erwelt, namblichen Wilhelem im Hooff genamt, welcher zuo Bravogaa²² gesessen ist²³. Und solle gemelter Wilhelm ammen sein, so lang und vil er das umb seine gsellen und landtleüth nit verwürckhte. Wann er aber mit todt abgath oder solches umb seine gsellen verwürckhte, so sol-

5

10

¹⁸ Als Aussteller des Davoser Lehenbriefes von 1289 (Anm. 21) urkunden «wir grave Hug von Werdenberg Johannes Donat und Walter unser öhem von Vaz». Aus dem Umstande, daß die Namen von Johann und Donat nach damaliger Schreibweise nicht durch Beistrich getrennt sind, schlossen die älteren Geschichtsschreiber, Johann Donat sei ein Doppelname für eine und dieselbe Person, und Walter IV. von Vaz habe somit nur zwei Söhne, Johann Donat und Walter V., gehabt. Daß Johann und Donat aber zwei verschiedene Personen waren, beweisen zahlreiche Urkunden, in denen sie bald einzeln genannt, bald ihre Namen durch ein «und» getrennt sind.

¹⁹ Graf Hugo II. von Werdenberg-Heiligenberg besaß selber in Davos keine Rechte. Er war aber Vormund der damals noch minderjährigen Söhne Walters IV. von Vaz (vgl. CD II 25, 85) und hatte als solcher bei der Ausfertigung des Lehenbriefes mitzuwirken.

²⁰ Walter IV. von Vaz (hier der Erste genannt) war bekanntlich der Vater von Johann, Donat und Walter V. und nur Graf Hugos Oheim. Im Lehenbrief wird er trotzdem auch von seinen Söhnen «unser öhem» genannt; denn anscheinend ließ Graf Hugo als ihr Vormund das Schriftstück aufsetzen und wählte deshalb für Walter IV. die ihm geläufige Bezeichnung als Oheim, obgleich sie auf das Verhältnis zwischen Walter IV. und seinen Söhnen keineswegs zutraf. – Die Verwandtschaft zwischen Walter IV. von Vaz und Graf Hugo II. beruhte unter anderem darauf, daß der Vater des letzteren, Graf Hugo I. von Werdenberg-Heiligenberg, mit einer Halbschwester Walters IV. verheiratet und Walter IV. somit der Oheim und seine Söhne die Vettern Hugos II. waren (E. Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, Mitteilungen z. vaterl. Geschichte, herausgegeben vom Hist. Verein in St. Gallen, XXII, St. Gallen 1887, S. 132).

²¹ Der Davoser Lehenbrief von 1289 ist gedruckt im CD II 27; bei Branger, S. 161; J. Guler, Pündtnerischer Handlungen widerholte unnd vermehrte Deduction (1622), neu ausgelegt Chur 1877, S. 89; und im Landbuch Davos S. 136. In der Datierung gehen die Abschriften auseinander (vgl. CD II 27 Anm. 9); richtig ist wahrscheinlich «am achtenden (achten) tag nach Bartholomäi» oder 31. August 1289. Das Original der Urkunde ist verloren; es wurde 1621/23 während der österreichischen Besetzung mit andern Schriftstücken des Davoser Archivs zusammen nach Innsbruck geschafft und dort später vernichtet (M. Valer, Die Beziehungen der III Bünde zu Tirol während der Regierung der Erzherzogin Claudia und des Erzherzogs Ferdinand Karl 1632–1652, JHAG XXXII (1902), S. 33).

²² Pravigan, Dorfteil von Davos-Platz.

²³ Sein dortiges Wohnhaus war noch vor hundert Jahren zu sehen und unter dem Namen Wilhelmshof bekannt.

lend und mügend sie die landtleüth under ihnen einen zum amman erwellen. Weiter so sollend sie jehrlichen sovil, namblich jezgenampte summa an gelt, zinsen. Vorhin ist es an fischen, khäs und schaaffen oder^b thuch jedes ein anzahl gsin²⁴ oder so vil pfundt meylisch. Welches jez Aº. 1642 (D) nach jeziger landtleüffiger summa gelt gerechnet würdt vier und zwanzig pfundt pfennig²⁵. Weiter hat er von Vaz ihm selbs auch vorbehalten dieb und mannschlacht²⁶. Und nach dem hin, das sy den zins gerichten, sollendt sie fry sein aller puncten und stukkhen halben (alles mit vil schönen puncten und artickhlen) nach inhalt der fryheitsbriefen – hierin nit noth alles zu ermelden – des dato stath Aº. 1289 an St. Bartholomei tag.

Fortsetzung in nächster Nummer

^b und (B).

²⁴ Aus dem Davoser Lehenbrief von 1289 und dem Vazischen Urbar von ca. 1330 ergibt sich, bei Korrektur von zwei offensichtlichen Rechenfehlern des letzteren, dasselbe Steuerbetrag: 473 Käse, 168 Ellen Tuch und 56 Schafe, die der Lehenbrief Frischlinge (Lämmer oder Ferkel, vgl. Schweizerisches Idiotikon I 1332) nennt, das Urbar aber Bimazen (Lämmer, junge Ziegen u. ä., Unterengadiner Romanisch bümatsch, Widder, von lat. bimus, zweijährig; vgl. Meyer-Lübke, Romanisches etymologisches Wörterbuch³, Nr. 1107). Außerdem hatte der Inhaber des Sees laut dem Lehenbrief der Herrschaft jährlich 1000 Fische abzuliefern; diese sind im Urbar nicht erwähnt.

²⁵ «Von unverdencklichen Jahren hero haben die Davoser» laut Gulers Deduction (S. 91) «weder Käs, Tuch noch Frischling, sondern allein das Gelt jährlichen bezahlt»; denn die Geldabgabe war bei dem fortwährenden Sinken der Währung für die Steuerpflichtigen günstiger als die ursprüngliche Naturalleistung.

²⁶ Die Rechtsprechung über Diebstahl und Totschlag, die den wichtigsten Bestandteil der hohen Gerichtsbarkeit bildete.

Aus Gründen, die nicht vorauszusehen waren, hat sich die Herausgabe dieser Nummer stark verzögert. Wir bitten die verehrten Abonnenten um Entschuldigung. Die Doppelnummer November/Dezember 1953 erscheint Ende Dezember